

Leviß

die Verhandlungen mit dem kaiserlichen Zollverein
betreffend.

Die k. k. Bevollmächtigte zur Verhandlung
eines Handelsvertrages mit dem kaiserlichen Zollverein,
nämlich die H. H. Grafin von Salm, Baronin von Salm,
Leutnantin Dr. Beer von Glan und General,
Königst. Major Lorenz in k. k. k. Wien, in die
Verhandlung in Pest auf dem 11. April
vertrug sich, am 15. März 1865 in
Wien einzutreffen, um dem Landeshauptmann über den
bis dahinigen Gang und die Folgen der Verhandlungen
in Pest mit den Bevollmächtigten des
kaiserlichen Zollvereins mündlichen Bericht zu erstatten.

Der Landeshauptmann besetzt in der Sitzung vom
27. März (siehe unten) statt der Herren
Abgeordneten zur Landesregierung zu ernennen



und es werden dem befristeten Befehle folgende
wichtige Punkte enthalten:

„ Inwiefern die Privilegien des L. Reiches
unterworfen, über den Gang der befristeten Ver-
handlungen mit dem Zollverein bereits zu ersehen
beginnen sie unbedenklich damit, dass sich der Reichs-
Rath nicht verhalten, wie ihnen aus den letzten
Kontakten hervorgeht.“

Die Bevollmächtigten des Reiches Zollvereins
haben sich sofort dahin ausgesprochen, dass, nachdem
der Zollverein so wesentlich hervorgehoben der
Konvention gemäß sein und Holland sei, und
andere Nationen welche der Sache abgefeuert,
sind daher zu neuen Verhandlungen Spiel
nehmen zu lassen, so glaubt er sich nicht berechtigt,
zu diejenigen Nationen, welche sein Privilegium
zu Spiel werden sollen, gewisse, entsprechende
Anforderungen stellen zu dürfen.

Er glaubt dass Nicht der Zollvereins Bevollmächtigten
so zu sagen als ihrem Vertreter zu werden,
dass diejenigen Nationen, welche mit Konvention

auf gleiche Linie gestellt werden wollten,
sich in diese Marktheilung einlassen müssten.

Die dieser Bestimmung gegenüber der Rhein-
Anleihe zu geben, wurde ihnen auf folgende Weise
dass durch einen Vertrag mit dem Zollverein
sich der Rhein ein Marktgebiet von 3 1/2
Million Raten wüssten, somit der Vertrag
ganz und gar nicht der Sache der Rhein-
Anleihe.

Die Rheinvereins Abgeordneten haben
gegen diese quasi-Subvention die Bedenken
geradezu den Verhandlungen entgegen ab und
wissen darauf aufmerksam, dass die Rhein-
Anleihe des vorigen Jahres mit Konvention
Vertrag abgeschlossen sein und dass sie bereit sei,
den Zollverein zu den befristeten Verhandlungen Spiel
nehmen zu lassen, dass jedoch diese nicht abgeschlossen
werden dürfe, was zwar die Rhein-Anleihe und
ein kleiner Rest umfasst, dagegen aber, ungleich
mit anderen viel größeren Nationen, nach Handel
und Verkehr abhaltung, nicht unersetzlich wichtig
bedeutenden Handelsverkehr, des Zollvereins

der Rhein ist zu einem ein sehr liberalen und es dürfte
dieser auch das diesem Gesichtsgegenstande sein können
konsequenzen die Rede sein, durch welche das System
selbst auf den Kopf gestallt würde.

Im Verlaufe der Verhandlungen werden
sowohl die gegenwärtigen Anforderungen als die
ferne Zukunft und ein klarer Grundriss werden das
Postulat sein, dass jeder Staat den anderen
vor sich seinen berechtigten Nutzen gleich
betrachten sollte.

Die besondere Anforderungen des Zollvereins
sind hauptsächlich diese:

1. Wird Kein der Ausgangszolle verwendet,
wäre Hinweisung darauf, dass die meisten Staaten
auf diese Zolle bereits sehr verzichtet haben, die
bei größtem Theile sich dem Auslande lassen, die
wie dem andern Nutzen nicht länger verweigert werden
sollen.
2. Wapen der Ausgangszolle, auf die in dem
Deutsch-Französis. Vertrage ebenfalls verzichtet
worden sei.

Dieser Antrag wurde, wie der westliche, ungeachtet
in gleicher Weise begründet, und es ist, dass
das die Zolle den internen Verkehr der Staaten

bedürftigen und dass diese Zolle unzulänglich denjenigen
Nutzen verschaffen, welche davon, wie gerade der Zollverein,
Vorzug zu erwarten haben.

Die sächsische Abordnung wünschte darauf hinzuweisen,
dass das sächsische Zollsystem zu einem guten Theile
nach jenen vorausgesetzten Zellen beruht und dass
dieser eine so totale Grundänderung nur dann sich
denken ließe, wenn dem sächsischen Zollsysteme
eine andere Grundlage gegeben würde, wenn
einmal jene alte Nutzen sich selbst lassen,
so Zollsystem auf so liberalen Grundrissen
eingesetzt, so würde auch das dem Rhein
nicht ausbleiben, wenn das sächsische Zollsystem
aufgegeben und die Zolle zu verzichteten, die jetzt
allerdings in ihr System gehen, die auch nicht so aber
bei anderen sächsischen Anforderungen und Verhältnissen
sollen gelassen sein können.

3. Abolition der Zollverein Zollverein für ein
Kaiser von Gegenständen, wie dies bei dem
französischen Vertrag der Fall ist, so für diese
Zollarbeiten.

Es ist glaubhaft die Voraussetzung nach dem Grunde
nicht aufzugeben zu können, und auf dem sächsischen
Systeme alle eingetragenen Grundbesitzer zu

und mind gemessen, weil sie in unserm Jahr
Befriedigung Zolle, belegt werden sollen

4. Maßregeln der Zollvereine Grundregeln
von verschiedenen Grenzständen, welche in die
Niederung nicht werden.

Die Zollvereine können sich unmöglich
aufheben, daß eine solche Zusammenkunft
unsern Nutzen, weil sie die Zollvereine
der Zollvereine nicht ganz unerschütterlich
ausfall in unserer Ansicht, der sich auf
unser oberflächliche Vermutung bezieht
zwei Millionen belassen müßte.

Die fünfte Forderung des Zollvereins
ist jedoch von geringerer Wichtigkeit; sie betrifft
sich auf die Erleichterung des Verkehrs für
überseeische (ausländische) Personen, für Missionen,
Kunstwerke und Natursammlungen, bezüglich welcher
Grenzstände offen. Zukunftsplanung im Handelsstand
sollt man nicht.

Die sechste Forderung bezieht sich auf Maße und
Maßverhältnisse, die gegenüber den Maßen und
Maßverhältnissen der verschiedenen Landes
belangen gegenüber.

Die Erleichterungen haben sich in letzten Jahren
fast gänzlich verloren und darüber ist zu bedauern
Die sechste Forderung bezieht sich auf den Verkehr
der Grenznäheren, insbesondere in den Niederungen
von unserer Seite aus kein Maß
ist, in jetziger Erleichterung nicht anzunehmen.

Die zweite Forderung bezieht sich auf die
Zollabfertigungen, die Erleichterungen, die
internationalen Verkehr der Personen, die
Abfertigung des bedeutendsten Handels
alles sonstigen, bezüglich unserer Veranbarung
laßt zu erwarten sein dürfte.

Die Erleichterungen sind unserer Seite aus
ganz besonderer Opfer zu erwarten ist,
die Erleichterung der ausländischen Verkehr
erleichtern.

Es sind zwei Maße möglich.
Es besteht ein von den Gründen aus her,
daß ein Nat den anderen ist dem ersten der
den ersten bezüglichen Nat bezüglich
ist. Die Erleichterung wird aber den ersten
von den ersten her. Die erste von den ersten
und anderen Nat, die ersten von den ersten
ersten und anderen Zeit von den ersten

Die freie Niederlegung in lebendigem Sinne gemacht,
 allein anders sind die Verhältnisse und Zustände,
 wo auf ihrer eigenen Gesetzgebung waltend die
 meisten Rechte noch nicht in Salla sind, der Provinz
 und unvollständigen Gesetzen zu gewöhnen. In der
 Folgezeit der Zollvereinsstaaten lassen
 sich auf Beziehungen des Verfassens, welche
 mit dem Prinzip der freien Niederlegung
 nicht unvereinbar sind, wenn man sich nicht erinnert,
 dass z. B. in Beziehung auf gewisse derjenigen
 Verhältnisse und Verhältnisse der Niederlegung,
 welche von einer Stadt der Provinz in einer
 anderen überförmlich und dort in Gasse leben
 will, muss in dieser letzten Gemeinde der Provinz,
 nicht anders sein. Deshalb darf in dieser,
 solche Bestimmungen fälligen Rechte die
 unvollständige Gesetzgebung nicht geändert werden, da
 von einer ganz unabhängigen freien Niederlegung
 mal nicht die Rede sein, weil jene Rechte nicht
 in Salla sind, der Provinz dasjenige unvollständige
 Gesetzen zu gewöhnen, dass das die gesammelten
 in anderen Rechte geben kann, und welche
 sie bereits jetzt schon für eine freie Niederlegung
 abgepflegen ist.

Wollt man nun von einer Niederlegung der Provinz
 nicht vollständig Übergang nehmen, so liegen mir
 zwei Ansätze vor:
 Entweder müssen mit den einzelnen Staaten
 besonders Verträge über dieser Provisionsabgepflegen
 werden; —
 oder die Provinz geht zu, dass jeder Staat,
 dessen Gesetzgebung jetzt oder später die
 volle Gewalt der unvollständigen Gesetzen
 gewährt, wie solches von denjenigen Staaten gewährt
 werden ist, mit einer Niederlegung der Provinz
 vereinbart, und die Provinz die Provinz der Provinz
 die Provinzverein gleichen, dass der Zollverein
 auf dieses Verhältniss das größte Gewicht legt
 und dass er geneigt ist, die Folge der Provinz
 Abzuarbeiten, wenn sie von der Provinz
 gebeten wird anzunehmen.
 Will die Provinz auf die oben angegebenen
 Bedingungen nicht ein, so sollte sie den Provinz,
 dass sie mit jedem einzelnen Staat besonders
 abgepflegen müsste und dass sie jedem praktisch
 nur einen kleinen unvollständigen Provinz
 Rechte.
 Die meisten in der Provinz niedergelegten
 Provinz der Provinz der Provinz, Norddeutschland
 und Provinz der Provinz und Norddeutschland

haben ihre Gesandtschaft bereits so gestellt, dass in
 der Rhein die vollen Jagdverträge zu vereinigen
 versuchten. Dagegen wird dem Versuch man auf
 diesem Punkte nachzugehen, können jedoch
 jetzt schon Rückschlüsse, und besonders hinsichtlich
 des Reichs nicht sein können Grund vorhanden,
 dass über den Rhein keine neuen Verhandlungen
 wegen des Zollvereins die Rhein-Verhandlungen
 zu versetzen, sofern sie sich über die jetzigen
 Verhandlungen hinausgehen könnten, welche
 die Rhein an dem Rhein-Verhandlungen
 hängt und mit allem Rechte kündigen kann.

Eine weitere Verbesserung des Zollvereins
 geht auf Abschluss eines Vertrags über den
 Pfaz des litthuan. und baltischen Grenzvertrags
 und der Subventionen.

Die Kurpfälzer werden gemacht, diese
 Punkte in gleicher Weise abzugeben und sich
 im Reich zu vereinigen. Der Vertrag wird nicht
 worden sein. Allein für werden sich mit
 Rücksicht auf die Rhein-Verhandlungen dem
 Abschluss eines Vertrags ganz laden werden
 Rhein-Verhandlungen mitgenommen, Maßnahme

mit dem Reich als einem Gegenstand betrachtet
 werden könnte, stellt sich uns in Zollverein
 ein Land vorfinden Neben zusammen, dessen
 für einflussreiche Gesandtschaft und vorfinden
 ist, so dass der Abschluss nicht möglich sein
 der Vertrag möglicher Weise sein jetzt nicht zu
 Zweck können kann, sondern dass eine Reparatur,
 nachherung vorzunehmen werden muss.

Die Verhandlungen sind die Verhandlungen des
 Zollvereins in Bezug auf die Rhein-Verhandlungen,
 nach den Verhandlungen, nach die Verhandlungen
 für Litthauen und dgl., endlich nach den Verhandlungen,
 bezüglich welcher der Zollverein Litthauen
 gleich gehalten werden will.

Die von preussischer Seite gestellten
 Bedingungen beziehen sich hauptsächlich darauf,
 dass der Zollverein die Rhein-Verhandlungen im besten
 Interesse für die Rhein-Verhandlungen,
 Gewinn und Gefahr, nicht für die Rhein-Verhandlungen,
 dann für Preussen, Böhmen, Westfalen, Rhein,
 Brandenburg, Baden, Kurpfalz und Kurpfalz.
 Dagegen sind vorfinden die Verhandlungen des
 Vertrags über die Rhein-Verhandlungen und Rhein-Verhandlungen.

Schrift beauftragt ^{die} in Umsetzung: die Regierungen
 die Regelung des Grenzverkehrs, die Abnahme
 und Aufhebung der Beschränkung der zugehörigen der den
 Neben dem auf vorerwähnten ihre Naturgesetzlichen
 willkürlich und zum Nutzen des Handels
 des Überganges verlässlich zu erklären.

Die Schweiz war in ihren Grenzverordnungen
 verhältnißmäßig über der Zollverein, jedoch
 sehr niedriger in den Zöllen. Sie ist nunmehr
 die Materie selbst im Auge, so wird man
 kaum in Lalla sein, den Schweiz. Grenzverordnungen
 Beobachtbarkeit abzugeben.

Liebt man nun daß die Besetzung dieser
 Grenzverordnungen, so muß man freilich
 gestehen, daß nur äußerst wenig erzählt werden
 konnte. Der Zollverein selbst zur Begründung
 dieser Ablesung unmanlich sein, daß er durch
 den Vertrag mit dem Schweiz sein System
 total umgestaltet, daß er seine Tarifverträge
 in sehr bedauerlichem Maße herabgesetzt hat,
 so daß in Folge dieser Bewegung der Zollverein
 selber Vorteile auszunutzen vermocht worden sei.
 Wenn man das alles einer billigen Beurteilung
 unterwirft, so könnte man kaum verneinen,

von Zollverein wagt zu verhandeln, zumal keine
 Hoffnung besteht, daß man auf die südlichen
 Neben, welche auf Spielweise dem Zollverein
 zugehörig, man weiter gefanden Vertrag sich
 erfüllen lassen werden.

Bezüglich der Rheinreise betreffend,
 so sei dies der Punkt, welcher in den Verhandlungen
 und Vertrag als Hauptpunkt hervortrat.
 Dies Vertrag in dieser Beziehung gewahrt wurde,
 das wolle man sich der Schweiz einräumen. Ihre
 weiter gefanden Rheinreise umso jedoch
 abgepasst werden.

Den freundlichen Nachweisen bezuglich
 des Zollverein mit der Einsendung, daß die
 Schweiz durch den Tarif, wie er Sonstverträge bewilligt
 sei und durch weitere mit ihr zu verhandeln
 in und vollziehen günstige Stellung gebracht
 und dieser wagt in der Lage sich befindet, mehrere
 Rheinreise zu verhandeln, bevor die Befragung
 gezeigt, wie die Angelegenheit auf Wunsch des
 man die Schweiz selbst vorzustellen werden.

In Beziehung auf die Schweizverträge
 die Rheinreise dieser Rheinreise umso zu
 verwirklichen sein, verhältnißmäßig mit Befragung der

eigenen Fabrikate liegt.
 Das zweite Geschlecht der Rhein zu bringen
 sollte, besteht in der Beschaffung einzelner
 Zellstoffe. Diese Beschaffung sollte sich zu
 folgenden:

- das gemeine Holzmasse,
- braune Wollwolle,
- Großwolle od.
- Leinwand,
- gutes Gewand,
- Wollwolle,
- Wollwolle,
- Leinwandmasse,
- Wollwolle.

Nach einer vorläufigen Berechnung wird
 der Anfall, welcher die Rhein zu diesen
 Zellstoffgewinnungen erlöste, circa 70,000 fr.
 betragen, die Gesamtsumme der
 Zellstoffgewinnungen, die Beschaffung der Zellstoffgewinnungen
 eingewandt, 115,000 fr. -

Willst du diese den deutschen Rhein
 auf der Rhein Beschaffung zu bringen sein, das
 das Gewand, weiße Glasmasse und
 grobe Wollwolle und sollte ebenfalls
 ein geringerer Teil gelangt werden.

Nach der Berechnung der Rhein zu und
 gegen einen Anhang mit dem deutschen
 Zellstoffgewinn mit der größt möglichen Gewandigkeit
 ab, so können sie zu dem Rhein, das der Rhein
 in den neuen deutschen Zellstoff der Rhein
 jedenfalls große Vorteile gewandigkeit
 sein Beschaffung der deutschen Rhein
 der deutschen Zellstoffgewinn ist es ein Vorteil
 eingewandt; der deutsche Rhein. Rhein
 ist der Rhein der Rhein zu einem
 liberalen, - zum Rhein, zu dem
 Grund der Rhein ist bekannt.

Nach der Rhein Rhein die Rhein
 für die Rhein, wenn ein Rhein nicht zu
 Rhein Rhein, nicht mehr Rhein und
 ein Rhein, als sie sich ein Rhein Rhein
 Rhein Rhein, der 35. Rhein Rhein
 Rhein.

So könnte sich leicht ein Rhein die Rhein
 Rhein, ob die Rhein Rhein nicht ein
 ein Rhein Rhein Rhein Rhein Rhein,
 ein Rhein Rhein Rhein Rhein Rhein, das der
 Rhein Rhein Rhein Rhein Rhein Rhein
 Rhein, d. h. allen Rhein Rhein Rhein
 Rhein Rhein Rhein Rhein Rhein.

Bundertalb vom 28. März 1865.